Bebauungsplan 29

Gemeinde Harpstedt

„Sportflächen"

Original

instara

Planzeichenerklärung

Darstellung	Planzeichen	verwendet
Art der baulichen Nutzung		
Wohngebiete	WS	○
* Kleinsiedlungsgebiet	WR	○
* Reines Wohngebiet	WA	○
* Allgemeines Wohngebiet	WB	○
* Besonderes Wohngebiet	MD	●
Mischgebiete	MI	○
* Dorfgebiet	MK	○
* Mischgebiet	GE	●
* Kerngebiet	GEE 1	●
Gewerbegebiete	GEE 2	○
* Gewerbegebiet	GI	○
* Eingeschränktes Gewerbegebiet 1 (siehe textliche Festsetzung)	GIE 1	○
* Eingeschränktes Gewerbegebiet 2 (siehe textliche Festsetzung)	GIE 2	○
Industriegebiete	SO - Woch	○
* Industriegebiet	SO - F	○
* Eingeschränktes Industriegebiet 1 (siehe textliche Festsetzung)	SO - Camping	○
* Eingeschränktes Industriegebiet 2 (siehe textliche Festsetzung)		○
Sondergebiete die der Erholung dienen		○
* Wochenendhausgebiet		○
* Ferienhausgebiet		○
* Campingplatzgebiet		○
Sonstige Sondergebiete		○
* SO - (Zweckbestimmung siehe Planzeichnung)		○
Maß der baulichen Nutzung		
Geschoßflächenzahl	0,7 bzw. GFZ 0,7	●
Baumassenzahl	3,0 bzw. BMZ 3,0	○
Grundflächenzahl	0,4 bzw. GRZ 0,4	●
Zahl der Vollgeschosse: als Höchstgrenze	II	●
als Mindest- und Höchstgrenze	II-III	○
zwingend	(II)	○
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Bauzonen		
Offene Bauweise	o	●
* Nur Einzelhäuser zulässig	△	○
* Nur Doppelhäuser zulässig	△	○
* Nur Hausgruppen zulässig	△	○
* Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	△	○
Geschlossene Bauweise	g	○
Abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzung)	a	○
Baulinie		●
Baugrenze		●
überbaubare Grundstücksfläche		●
Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf		
Fläche für den Gemeinbedarf		●
Öffentliche Verwaltung		○
* R - Rathaus, P - Polizei		
Schule		●
*		
Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen		○
*		
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen		○
* J - Jugendheim - Jugendherberge		
K - Kindertagesstätte - Kindergarten		
A - Altenheim		
Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen		○
* K - Krankenhaus		
Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen		○
* T - Theater		
Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen		○
* H - Hallenbad, Sp - Sporthalle		
Post		○
Feuerwehr	F	○
Verkehrsflächen		
Straßenbegrenzungslinie (Autobahn und autobahnähnliche Straßen)		○
Straßenverkehrsfläche		●
Straßenbegrenzungslinie		●
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung		
* Öffentliche Parkfläche	P	○
* Fußgängerbereich		○
* Wohnstraße mit verkehrsberuhigenden und gestalterischen Maßnahmen		○
Wanderweg		○
Verkehrsgrün	VG SgP	○
Einfahrt		○
Einfahrtbereich		●
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt		●
Sichtdreieck (Bewuchs bis 80 cm Höhe zulässig - OK. Straße. Nebenanlagen nicht zulässig)		●
Bahnanlage		○
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen		○
Elektrizität		○
Umformerstation		○
Gas		○
Fernwärme		○
Wasser		○
Abwasser		○
Abfall		○
Ablagerung		○
Sammelplatz für Müllbehälter		○
Hauptversorgung- und Hauptabwasserleitungen		
Leitungsführung W - Wasser, A - Abwasser, E - Elektrizität, G - Gas		●
Grünflächen		
Öffentliche Grünfläche		○
Private Grünfläche		○
Parkanlage		○
Dauerkleingärten		○
Sportplatz		●
Spielplatz		●
Zeltplatz		●
Badeplatz, Freibad		○
Friedhof		○
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, dem Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses		
Wasserfläche		○
* H - Hafen, T - Teich, S - See		
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, dem Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses		○
* R - Regenwasserrückhaltebecken		
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen		○
* W - Wasserschutzgebiet		
Wasserzug		○
Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen		
Fläche für Aufschüttungen		○
Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen		○
Fläche für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft		
Fläche für die Landwirtschaft		○
Fläche für die Forstwirtschaft		○
Aufforstung		○
Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft		
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (sh. textl. Festsetzungen)		○
Baum		○
Bäume + Sträucher		○
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (sh.textl. Festsetzungen)		●
Baum (sh. textl. Festsetzungen)		●
Bäume + Sträucher		●
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts		○
* L - Landschaftsschutzgebiet	L	○
* ND - Naturdenkmal	ND	○
Sonstige Planzeichen		
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen		○
* St - Stellplatz, GSt - Gemeinschaftsstellplatz, Ga - Garage, GGa - Gemeinschaftsgarage		
Umgrenzung der Flächen die von einer Bebauung freizuhalten sind (siehe textliche Festsetzung)		○
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (zugunsten der Anlieger, zugunsten der Öffentlichkeit)		○
Aufschüttung / Abgrabung / Stützmauer — soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich ist		○
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches		●
Geltungsbereich der Änderung		●
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		●
Lärmschutzwall gemäß § 9 (1) Ziffer 24 BBauG		○

Textliche Festsetzungen

1.) Gemeinbedarfsfläche "Schule, Sport, Kreiszeltplatz"

Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche "Schule, Sport, Kreiszeltplatz" sind zweckgebundene bauliche Anlagen und Einrichtungen einschl. der dazugehörenden Nebenanlagen zulässig.

2.) Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

2.1 Innerhalb der Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist der vorhandene Baum- und Gehölzbestand gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25 b BauGB zu erhalten.

2.2 Der in der Planzeichnung festgesetzte Baumbestand ist gemäß § 9 (1) 25 b BauGB zu erhalten.

3.) Gliederung der Gewerbegebiete

3.1 Innerhalb des GEE_1-Gebietes sind nur Betriebe bzw. Betriebsteile zulässig, die nicht wesentlich störend sind.

3.2 Innerhalb des GEE_2-Gebietes sind nur Betriebe bzw. Betriebsteile zulässig, deren Emissionen nicht wesentlich störend sind.

3.3 Innerhalb der GEE_1- und GEE_2-Gebiete sind die gemäß § 1 (6) Ziffer 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nicht zulässig.

4.) Sichtdreiecke

Die festgesetzten Sichtdreiecke sind oberhalb 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante ständig von jeglicher Art sichtversperrender bzw. sichtbehindernder Nutzung freizuhalten.

5.) Zu- und Ausfahrtsverbot

Entlang des Zu- und Ausfahrtsverbotes sind Zufahrten zu den Grundstücken nicht zulässig.

6.) 20 KV-Leitung (Schutzstreifen)

Innerhalb des Schutzstreifens der 20 KV-Leitung dürfen Bepflanzungen eine max. Wuchshöhe von 4,00 m nicht überschreiten.

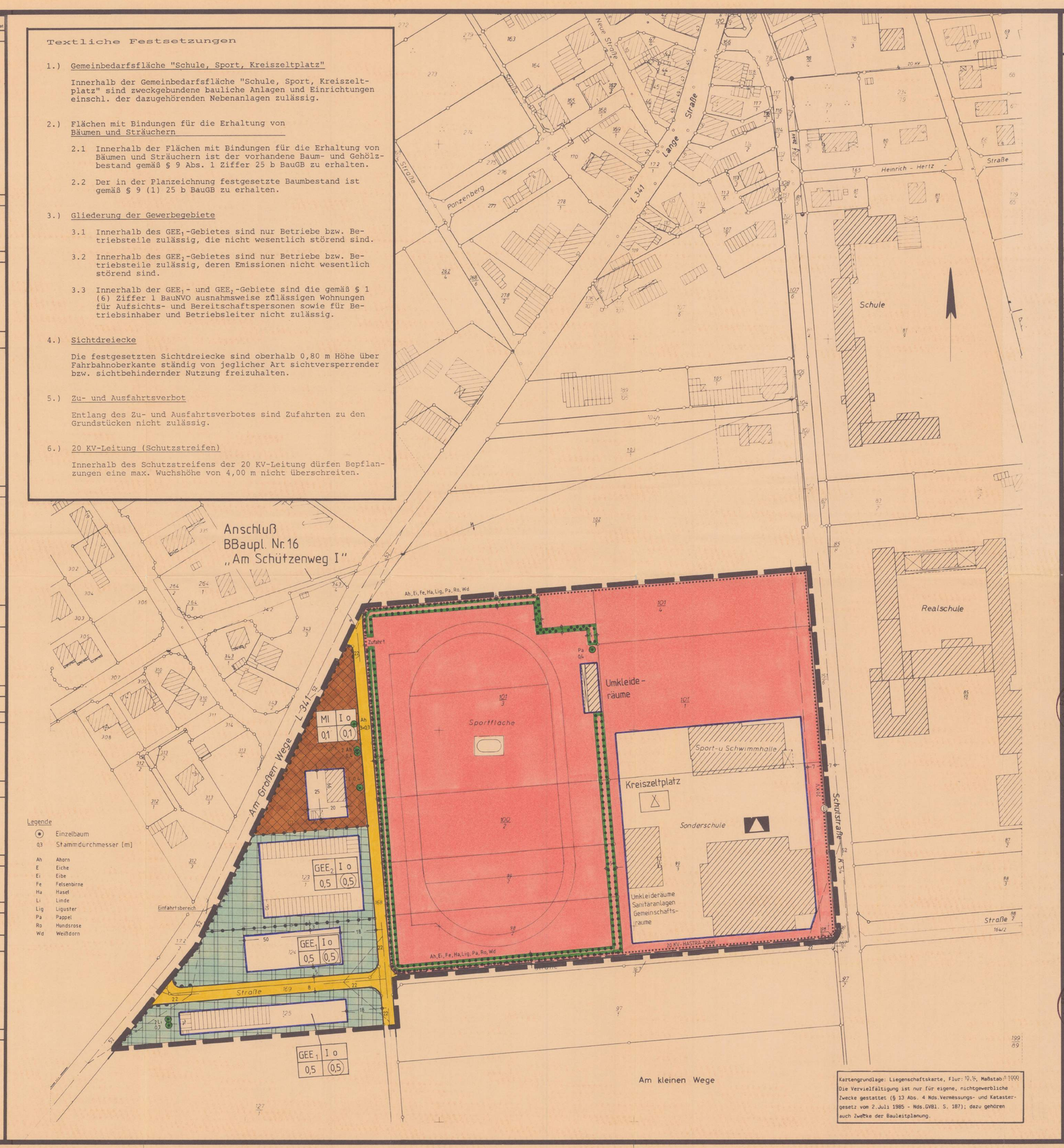

Legende

- Einzelbaum
- 0,3 Stammdurchmesser (m)

Ah	Ahorn
E	Eiche
Ei	Eibe
Fe	Felsenbirne
Ha	Hasel
Li	Linde
Lig	Liguster
Pa	Pappel
Ro	Hundsrose
Wd	Weißdorn

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur: 10, 14, Maßstab 1:1000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds.Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 - Nds.GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

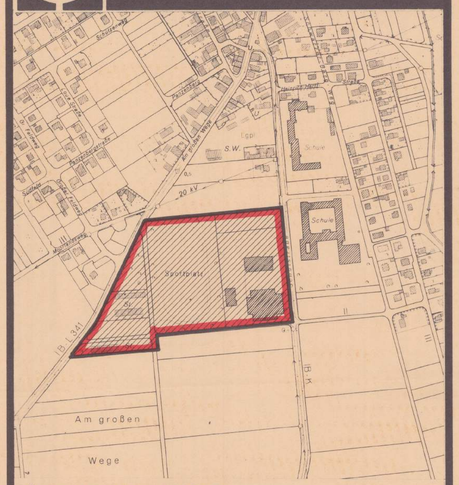

Übersichtsplan M. = 1 : 5000

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert am 23.07.1988 (BGBl. I S. 1093/1137) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert am 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345), hat der Rat der Gemeinde Harpstedt diesen Bebauungsplan Nr. 29 - "Sportflächen", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Harpstedt, den 15.01.1990

(Bokelmann)
Bürgermeister

FLECKEN HARPSTEDT LANDKREIS OLDENBURG (OLDB)

(Claußen)
Gemeindedirektor

Aufstellung

Der Rat der Gemeinde Harpstedt hat in seiner Sitzung am 24.06.1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 30.06.1986 ortsüblich bekanntgemacht.

15.01.1990

(Claußen)
Gemeindedirektor

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Harpstedt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.01.1990 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Harpstedt, 15.01.1990

(Claußen)
Gemeindedirektor

Planunterlage

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 23.11.87).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Wildeshausen, den 7.2.90

Dr. R. Bönickeus
Vermessungsassessor

Anzeige nach BauGB

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 11 (3) BauGB dem Landkreis Oldenburg (Oldb) am 15.03.90 angezeigt.
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht (Az.: 612601)

Wildeshausen, den 16.05.90

Landkreis Oldenburg (Oldb)
Im Auftrage
Eilers

LANDKREIS OLDENBURG (OLDB) 17

Ausarbeitung

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

instara
Wahrer Str. 180, 2800 Bremen, Ruf 45-00-40/49

Bremen, den 11.11.1987 / 19.02.1988 / 15.03.1989 / 05.04.1989

(Fröhch)

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Harpstedt hat in seiner Sitzung am 24.04.1989 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.05.1989 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 05.06.1989 bis 10.07.1989 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

15.01.1990

(Claußen)
Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 (3) BauGB ist am 25.05.1990 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Harpstedt, den 30.05.1990

(Claußen)
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Harpstedt, 12.1.1993

(Claußen)
Gemeindedirektor

Eingeschränkte Beteiligung

Der Rat der Gemeinde Harpstedt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.
Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 BauGB wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Harpstedt, den

(Claußen)
Gemeindedirektor

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Harpstedt, den

(Claußen)
Gemeindedirektor

Alle Rechte vorbehalten

Bebauungsplan-Nr. Harpstedt 29